

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zur 22. Flächennutzungsplanänderung

„Chaussee 112“



Landgemeinde Titz – Ortslage Titz

Mai 2022

Entwurf zur erneuten Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Landgemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-093

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021.....	1
1.1.1	Bergbauliche Verhältnisse.....	1
1.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	1
1.1.3	Weitere Berücksichtigung.....	2
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33.....	2
2.1	Mit Schreiben vom 27.01.2021.....	2
2.1.1	Keine Bedenken.....	2
2.2	Mit Schreiben 15.07.2021.....	3
2.2.1	Keine Bedenken.....	3
3	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54.....	3
3.1	Mit Schreiben vom 09.08.2021.....	3
3.1.1	Keine Bedenken.....	3
4	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	3
4.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021.....	3
4.1.1	Keine Bedenken.....	3
4.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	4
4.2.1	Keine Bedenken.....	4
5	DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS)	4
5.1	Mit Schreiben vom 23.07.2021.....	4
5.1.1	Keine Bedenken.....	4
6	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	5
6.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	5
6.1.1	Keine Bedenken.....	5
7	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND.....	6
7.1	Mit Schreiben vom 23.08.2021.....	6
7.1.1	Keine Bedenken.....	6
8	ERFTVERBAND.....	7
8.1	Mit Schreiben vom 29.01.2021.....	7
8.1.1	Keine Bedenken.....	7

9	ERICSSON SERVICES GMBH.....	7
9.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	7
9.1.1	Keine Bedenken.....	7
10	GEMEINDE TITZ WASSERWERK.....	8
10.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021.....	8
10.1.1	Keine Bedenken.....	8
10.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	8
10.2.1	Keine Bedenken.....	8
11	GEMEINDE NIEDERZIER.....	8
11.1	Mit Schreiben vom 01.02.2021.....	8
11.1.1	Keine Bedenken.....	8
11.2	Mit Schreiben vom 21.07.2021.....	9
11.2.1	Keine Bedenken.....	9
12	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	9
12.1	Mit Schreiben vom 22.02.2021.....	9
12.1.1	Keine Bedenken.....	9
12.2	Mit Schreiben vom 23.08.2021.....	9
12.2.1	Keine Bedenken.....	9
13	KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.....	10
13.1	Mit Schreiben vom 14.01.2021.....	10
13.1.1	Keine Bedenken.....	10
13.2	Mit Schreiben vom 19.08.2021.....	10
13.2.1	Keine Bedenken.....	10
14	KREIS DÜREN.....	11
14.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021.....	11
14.1.1	Beteiligte Ämter.....	11
14.1.2	Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen.....	12
14.1.3	Natur und Landschaft.....	12
14.2	Mit Schreiben vom 20.08.2021.....	12
14.2.1	Keine Bedenken.....	12
15	NABU/BUND.....	12
15.1	Mit Schreiben vom 10.02.2021.....	12
15.1.1	Keine Bedenken.....	12

15.2	Mit Schreiben vom 04.08.2021.....	13
15.2.1	Keine Bedenken.....	13
16	NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH.....	13
16.1	Mit Schreiben vom 13.08.2021.....	13
16.1.1	Keine Bedenken.....	13
17	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW.....	13
17.1	Mit Schreiben vom 18.01.2021.....	13
17.1.1	Keine Bedenken.....	13
17.2	Mit Schreiben vom 12.07.2021.....	15
17.2.1	Keine Bedenken.....	15
18	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW.....	15
18.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021.....	15
18.1.1	Keine Bedenken.....	15
18.2	Mit Schreiben vom 06.08.2021.....	16
18.2.1	Keine Bedenken.....	16
19	LNU NRW.....	16
19.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021.....	16
19.1.1	Kartographische Darstellung.....	16
19.2	Mit Schreiben vom 19.08.2021.....	16
19.2.1	Keine Bedenken.....	16
20	LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	17
20.1	Mit Schreiben vom 25.01.2021.....	17
20.1.1	Keine Bedenken.....	17
20.2	Mit Schreiben vom 16.08.2021.....	17
20.2.1	Keine Bedenken.....	17
21	REGIONNETZ GMBH.....	18
21.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021.....	18
21.1.1	Keine Bedenken.....	18
21.2	Mit Schreiben vom 07.10.2021.....	19
21.2.1	Geplante Leitung.....	19
22	RURTALBAHN GMBH.....	21
22.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021.....	21

	22.1.1 Keine Bedenken.....	21
23	RWE POWER AG	22
	23.1 Mit Schreiben vom 21.01.2021	22
	23.1.1 Humose Böden	22
24	STADT BEDBURG	23
	24.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021.....	23
	24.1.1 Keine Bedenken.....	23
	24.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021.....	23
	24.2.1 Keine Bedenken.....	23
25	STADT ELSDORF	23
	25.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021	23
	25.1.1 Keine Bedenken.....	23
26	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	24
	26.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021.....	24
	26.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung.....	24
	26.1.2 Schreiben vom 28.09.2018.....	24
27	WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINALND.....	25
	27.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021.....	25
	27.1.1 Wasserleitung.....	25
	27.1.2 Anhang	26
	27.2 Mit Schreiben von 09.07.2021	28
	27.3 Keine Bedenken.....	28
	27.3.1 Anhang 1:.....	29
	27.3.2 Anhang 2.....	31

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
1.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
1.1.1 Bergbauliche Verhältnisse		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Titz 4“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
1.1.2 Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 -5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im	Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können.	Der Rat folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
1.1.3 Weitere Berücksichtigung		
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33		
2.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021		
2.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
2.2 Mit Schreiben 15.07.2021		
2.2.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54		
3.1 Mit Schreiben vom 09.08.2021		
3.1.1 Keine Bedenken		
ausgehend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
4.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021		
4.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
4.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
4.2.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS)		
5.1 Mit Schreiben vom 23.07.2021		
5.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
6 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
6.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
6.1.1 Keine Bedenken		
Durch das Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angernietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom- Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 9).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
7 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND		
7.1 Mit Schreiben vom 23.08.2021		
7.1.1 Keine Bedenken		
nördlich des Plangebietes verläuft die A 44, Abschnitt 10, in einem Abstand von ca. 500 m. "Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen~. zur Errichtung einer integrativen Kindertagesstätte durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes. Zudem besteht u.a. ein Planungsziel in der Schaffung von Möglichkeiten zur Errichtung temporärer Kinderbetreuungsplätze." Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen durch das Vorhaben sowie ggfls. Erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen sind federführend mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel im Detail abzustimmen. Seitens der Gemeinde Titz ist eine leistungsfähige und sichere Anbindung des Vorhabens an das übergeordnete Straßennetz zu jeder Zeit sicherzustellen. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der A 44, auch künftig nicht. Die planbedingten Eingriffe werden extern über das Ökokonto Titz, Gemarkung Titz, Flur 044, Flurstück 182 ausgeglichen. Belange der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 17) Bezüglich der Verkehrsemissionen kann der Hinweis ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Straßenbauverwaltung werden durch die festgesetzte Kompensationsmaßnahme nicht berührt.		
8 ERFTVERBAND		
8.1 Mit Schreiben vom 29.01.2021		
8.1.1 Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 ERICSSON SERVICES GMBH		
9.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
9.1.1 Keine Bedenken		
bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des EricssonNetzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen. Die Deutsche Telekom GmbH wurde im Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 6).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		
10 GEMEINDE TITZ WASSERWERK		
10.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021		
10.1.1 Keine Bedenken		
im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 BauGB i.V. m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
10.2.1 Keine Bedenken		
im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 BauGB i.V. m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 GEMEINDE NIEDERZIER		
11.1 Mit Schreiben vom 01.02.2021		
11.1.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
11.2 Mit Schreiben vom 21.07.2021		
11.2.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Nie- derzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
12.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021		
12.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berück- sichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2 Mit Schreiben vom 23.08.2021		
12.2.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend be- rücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
13 KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.		
13.1 Mit Schreiben vom 14.01.2021		
13.1.1 Keine Bedenken		
Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Verfahren. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der 22. Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2 Mit Schreiben vom 19.08.2021		
13.2.1 Keine Bedenken		
wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der 22. Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Zu berücksichtigen ist weiter, dass landwirtschaftlichen Flächen nahezu ausnahmslos drainiert sind. Sofern also Gräben oder Drainagen verschnitten werden, müssen diese unverzüglich wiederhergestellt bzw. ersetzt werden, damit die Drainagefunktion erhalten bleibt. Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen der Planungen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, da diese nicht durch zur Verfügung stehende Ökopunkte ausgeglichen werden können, regen wir bereits an dieser Stelle an, diese möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet. Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.		
14 KREIS DÜREN		
14.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021		
14.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung Gebäudemanagement Straßenverkehrsamt Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Brandschutz Umweltamt	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
14.1.2 Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen		
Aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen werden keine Bedenken angemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.3 Natur und Landschaft		
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 liegen hier im Parallelverfahren vor. Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Auf die Stellungnahme zur parallellaufenden B-Planänderung wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.2 Mit Schreiben vom 20.08.2021		
14.2.1 Keine Bedenken		
Seitens der Kreisverwaltung Düren bestehen gegen das Planverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 NABU/BUND		
15.1 Mit Schreiben vom 10.02.2021		
15.1.1 Keine Bedenken		
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab: Wir erheben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
15.2 Mit Schreiben vom 04.08.2021		
15.2.1 Keine Bedenken		
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab: Wir erheben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH		
16.1 Mit Schreiben vom 13.08.2021		
16.1.1 Keine Bedenken		
Die Belange des SPNV werden nicht berührt, es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW		
17.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021		
17.1.1 Keine Bedenken		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 241 nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL– Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS– Abschnitt 6.3.9.3 der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtdreiecke wurden bereits für das Verfahren Bebauungsplan Nr. 36 „Feuerwehr und Bauhof“ eingefügt. Bezüglich der Verkehrsemissionen kann der Hinweis ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Nachzuweisen sind Sichtfelder · für die Haltesicht, · für die Anfahrsicht sowie · für Überquerungsstellen. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Sollte ein Erfordernis hinsichtlich weiterer Maßnahmen auf der L 241 aufkommen, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde Titz. Die Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 241 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen I der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.		
17.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021		
17.2.1 Keine Bedenken		
sofern, wie in Ihrer Abwägung erwähnt, die Belange des Landesbetriebes bereits berücksichtigt werden, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Geschwindigkeitsdämpfungen oder sonstige emissionsmindernde Maßnahmen dürfen die Leistungsfähigkeit der L 241 nicht herabsetzen (incl. Reisegeschwindigkeit). Geeignete Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz.	Die Belange des Landesbetriebes werden berücksichtigt. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind derzeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW		
18.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021		
18.1.1 Keine Bedenken		
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen gegen die oben genannte Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
18.2 Mit Schreiben vom 06.08.2021		
18.2.1 Keine Bedenken		
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen gegen die oben genannte Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19 LNU NRW		
19.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021		
19.1.1 Kartographische Darstellung		
In der Begründung fehlt eine kartografische Darstellung der Lage der Fläche im Bezug zu den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteilen. Diese Darstellung ist nachzuholen. Außerdem fehlt eine Darstellung der möglichen Wechselwirkungen der Planung mit dem geschützten Landschaftsbestandteil.	Eine kartografische Darstellung befindet sich im Umweltbericht und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Mögliche Wechselwirkungen kommen allenfalls mit Natura-2000-Gebieten in Betracht. Zu diesen hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2 Mit Schreiben vom 19.08.2021		
19.2.1 Keine Bedenken		
Die LNU hat keine Bedenken gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Titz Ortslage Titz, gelegen im Bereich Chaussee 112.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
20 LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
20.1 Mit Schreiben vom 25.01.2021		
20.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des L VR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.2 Mit Schreiben vom 16.08.2021		
20.2.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des L VR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge								
21 REGIONNETZ GMBH											
21.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021											
21.1.1 Keine Bedenken											
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regienetz dürfen nicht überbaut und überpflantzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: <table><tr><td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td><td>0,30 m,</td></tr><tr><td>110-kV-Kabeln:</td><td>1,00 m,</td></tr><tr><td>Gasrohrleitungen ON < 300</td><td>0,50m,</td></tr><tr><td>Gasrohrleitungen ON <: 300:</td><td>0,80 m,</td></tr></table> Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können - mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.		Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,	110-kV-Kabeln:	1,00 m,	Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,	Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,	Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,										
110-kV-Kabeln:	1,00 m,										
Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,										
Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,										

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge		
Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)				
21.2 Mit Schreiben vom 07.10.2021				
21.2.1 Geplante Leitung				
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: <table><tr><td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td><td>0,30 m,</td></tr></table>	Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,	Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt. Die geplante Verlegung von Stromleitungen ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,			

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
110-kV-Kabeln:	1,00 m,		
Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,		
Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,		
Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können - mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.			

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. Die Regionetz GmbH beabsichtigt, im Zuge der Baumaßnahme, Stromleitungen zu verlegen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)		
22 RURTALBAHN GMBH		
22.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
22.1.1 Keine Bedenken		
als öffentliches Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) und Betreiber der Bahnstrecke Düren – Jülich – Linnich geben wir zu den vorliegenden Planungen den Hinweis, dass das überplante Gelände an ein Grundstück grenzt, welches Betriebszwecken der Eisenbahn dient, sofern dort keine Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 23 erfolgt ist. Bis zur Durchführung der Freistellung genießt ein Bahngrundstück Bestandsschutz, der von später hinzukommender nachbarlicher Nutzung nicht eingeschränkt werden darf. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass es Planungen für eine "S-Bahn Rheinisches Revier" gibt, deren Linie möglicherweise die Ortslage Titz berührt. Vor	Die 22 Änderung des Flächennutzungsplans „Chausee 112“ begründet keine Vergrößerung des Plangebietes. Es sind bereits heute gewerbliche Bauflächen dargestellt. .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

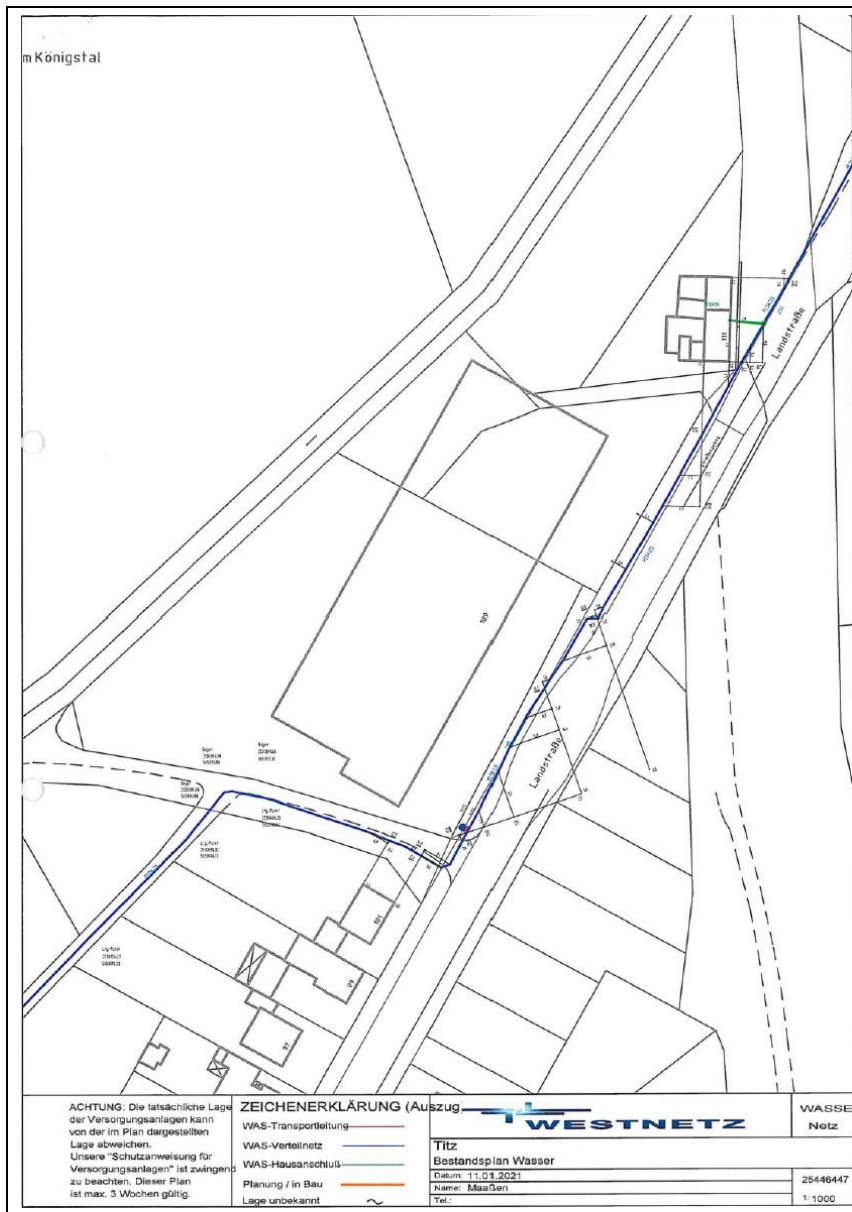
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
diesem Hintergrund legen wir grundsätzlich die Beteiligung des NVR (Nahverkehr Rheinland) als Vorhabenträger nahe.		
23 RWE POWER AG		
23.1 Mit Schreiben vom 21.01.2021		
23.1.1 Humose Böden		
wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4904, im gesamten Plangebiet Böden ausweist die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 .. Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 .. Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196. Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organischen und organogenen Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.		
24 STADT BEDBURG		
24.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021		
24.1.1 Keine Bedenken		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021		
24.2.1 Keine Bedenken		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25 STADT ELSDORF		
25.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
25.1.1 Keine Bedenken		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
26 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
26.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021		
26.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung		
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2018 unter dem Zeichen 4.02 Hop/NZ 15837 (siehe Anlage). Wir bitten um eine Rückmeldung, in wie weit die Stellungnahme von 2018 berücksichtigt wurde. Solange nicht geklärt ist, ob eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer, was in eine Mischwasserkanalisation mündet, genehmigungsfähig ist, bestehen unsererseits Bedenken. Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist das Retentionsvolumen und der Drosselabfluss vertretbar.	Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet und dem WVER am 26.10.2018 übersendet. Eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer, was in eine Mischwasserkanalisation mündet ist genehmigungsfähig und wurde entsprechend umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.1.2 Schreiben vom 28.09.2018		
seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur besteht die Forderung nach einem HQ 100 Rückhalt. Die Drossel sollte 6,2 l/s betragen, um den Abfluss aus dem Bebauungsplan-Gebiet auf das potentiell natürliche Maß zu reduzieren. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens sollte noch einmal überarbeitet werden, da das im Mischsystem liegende Regenüberlaufbecken Titz einen beträchtlichen Anteil mit seinem Abschlag zur Hochwassersituation im Malefinkbach beiträgt. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung muss der Wasserverband Eifel – Rur den Graben in die Lage versetzen, das anfallende Wasser bis zur Einleitung in das Kanalnetz abzuleiten, hier befinden sich einige unterhaltungsbedürftige Durchlässe.	Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet und dem WVER am 26.10.2018 übersendet. Die Entwässerung des Plangebietes wurde entsprechend umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
27 WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINALND		
27.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
27.1.1 Wasserleitung		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und die von uns betreute Wasserleitung. Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Wasserleitung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Wasserleitungen werden keine Änderungen begründet. Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
27.1.2 Anhang		



Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
27.2 Mit Schreiben von 09.07.2021		
27.3 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und die von uns betreute Wasserleitung. Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Wasserleitung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Wasserleitungen werden keine Änderungen begründet. Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

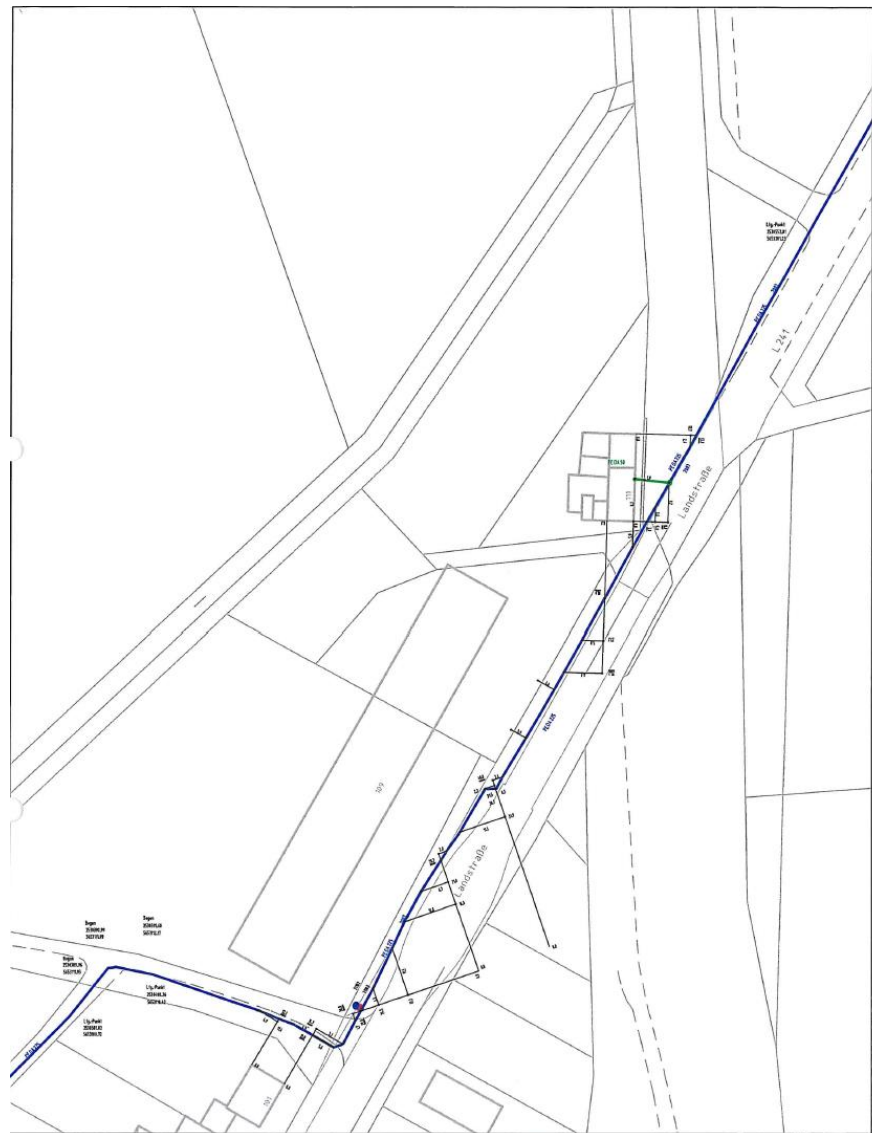
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
27.3.1 Anhang 1:		



Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
27.3.2 Anhang 2		



Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen. Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend zu beachten. Dieser Plan ist max. 3 Wochen gültig.	ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug) WAS-Transportleitung WAS-Verteilnetz WAS-Hausanschluß Planung / in Bau Lage unbekannt	WESTNETZ Titz Landstraße Bestand Wasser Datum: 09.07.2021 Name: Maaßen Tel.:	WASSER Netz 25446447 1:1000
---	--	---	---

© Copyright : Geobasisinformationen der aml. Vermessungs-/Katasterverwaltungen

Format: A4-H

Abwägung zu den Behörden und TÖBs

